

Amtliche Bekanntmachung

2020 Ausgegeben Karlsruhe, den 23. September 2020

Nr. 51

Inhalt Seite

Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungsund Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)¹

vom 23. September 2020

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBI. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI S. 85, 94), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21.09 2020 die nachstehende Richtlinie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.

Präambel

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt zur Förderung der Forschung oder der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung an Studierende, Graduierte, Promovierende (Doktorandinnen und Doktoranden) sowie an Promovierte (Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) eigene Stipendien aus Drittmitteln des Universitätsbereichs und grundfinanzierten Mitteln oder Drittmitteln des Großforschungsbereichs. Gefördert werden können Personen, die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, sowie besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aller am KIT vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen.

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Die Vergabe eines Stipendiums des KIT erfolgt nach dieser Richtlinie, sofern das KIT Stipendiengeber und nichts Abweichendes geregelt ist. Stipendiengeber ist diejenige Institution, welche die Förderentscheidung trifft, also die Entscheidung darüber, wer ein Stipendium erhalten soll. Diese Richtlinie findet keine Anwendung, soweit das KIT das Stipendium lediglich als Treuhänder für eine andere Institution, welche die Förderentscheidung getroffen hat, auszahlt. Stipendien von Dritten, welche nach den Stipendienrichtlinien Dritter vergeben werden, werden von dieser Richtlinie nicht berührt.
- (2) Stipendien im Sinne dieser Richtlinie sind finanzielle Unterstützungen, die aus dafür verwendbaren Mitteln einer Einzelperson zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden.
- (3) Das Stipendium darf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen.
- (4) Die Empfängerin bzw. der Empfänger darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet sein.
- (5) Spezielle Stipendienrichtlinien des KIT gehen dieser allgemeinen KIT-Stipendienrichtlinie vor.
- (6) Eine Stipendienvergabe am KIT erfolgt nur aus Mitteln des KIT, die für die Vergabe der Stipendien zugelassen sind, indem sie insbesondere von Dritten zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Regelungen der Landeshaushaltsordnung oder Verwaltungsvorschriften hierzu gehen dieser Richtlinie vor.
- (7) Die Stipendien sollen im Sinne und im Rahmen der mitteleinwerbenden Einrichtung Verwendung finden.

Diese Richtlinie gilt im Universitätsbereich als Satzung. Im Großforschungsbereich gilt die Richtlinie als Entscheidung des Präsidiums gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 KIT-Gesetz.

§ 2 Voraussetzung für die Gewährung

Für eine Förderung mittels eines Stipendiums des KIT kommen Studierende, Graduierte, Promovierende und Promovierte aller am KIT vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen in Betracht. Dabei gilt die folgende Fallunterscheidung:

- <u>Qualifizierungsstipendien</u> für Studierende mit einem Hochschulabschluss, der mindestens dem deutschen Universitäts- Bachelorabschluss (mit mindestens dreijähriger Dauer und einem Minimum von 180 ECTS Punkten) entspricht.
- <u>Promotionsstipendien</u> für Promovierende: Bei der Förderung einer Promotion setzt die Gewährung des Stipendiums das Vorliegen einer Promotionsvereinbarung voraus. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch eine KIT-Fakultät, auch unter Vorbehalt, muss innerhalb von sechs Monaten nach Stipendienantritt erfolgen. Ein Promotionsstipendium kann auch Promovierenden gewährt werden, für die die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch eine Fakultät einer anderen Hochschule vorliegt, wenn diese am KIT betreut werden.
- <u>Postdoktorandenstipendien</u> ermöglichen Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden die Fokussierung auf die eigene Forschung und Qualifizierung und damit die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils nach der Promotion ohne Weisungsgebundenheit und ohne Verpflichtungen gegenüber einer Hochschule. Die Förderung richtet sich an überdurchschnittlich qualifizierte Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden, die am Anfang ihrer wissenschaftlichen Laufbahn stehen und ihre Promotion vor nicht mehr als in der Regel vier Jahren abgeschlossen haben.
- <u>Mobilitätsstipendien</u> fördern insbesondere die internationale Mobilität von herausragenden Studierenden, Graduierten, Promovierenden und Promovierten an das KIT oder vom KIT an andere Institutionen.

§ 3 Ausschreibung und Antragsverfahren

Stipendien sind auszuschreiben. Die Ausschreibung muss die Förderkriterien, die einzureichenden Unterlagen und den Ablauf des Auswahlverfahrens enthalten.

Insbesondere können die folgenden Auswahlkriterien Berücksichtigung finden:

- Studienleistungen,
- fachliche Passung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- Zukunftspotential der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
- ggf. soziale Kriterien,
- <u>bei den Promotionsstipendien und Postdoktorandenstipendien zusätzlich:</u> wissenschaftliche Qualifikation und wissenschaftliche Leistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Zielstrebigkeit, fachliche Breite, wissenschaftliche Produktivität),

§ 4 Auswahlverfahren

Die Vergabekommission trifft die Auswahl nach den in der Ausschreibung genannten Auswahlkriterien.

§ 5 Förderdauer

- (1) Die Laufzeit des Stipendiums ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gemäß der Ausschreibung individuell zu beantragen. Ein Stipendium darf nur befristet vergeben werden. Die Gesamtlaufzeit soll in der Regel 36 Monate nicht überschreiten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung nach Ablauf der Gesamtlaufzeit verlängert werden. Eine Verlängerung ist mehrfach möglich und soll jeweils 12 Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung kommt insbesondere in Betracht für Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten mit Kind oder bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 des SGB IX.

- (3) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt erst, nachdem der Bescheid über die Gewährung des Stipendiums bestandskräftig geworden ist bzw. die Fördervereinbarung beidseitig unterzeichnet worden ist.
- (4) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums in folgenden Fällen:
 - a) Die Förderung endet bei den <u>Qualifizierungsstipendien</u> mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat:
 - 1. die Mitteilung erhalten hat, dass sie bzw. er die letzte Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt hat,
 - 2. das Studium abgebrochen hat,
 - 3. die Fachrichtung oder die Hochschule gewechselt hat oder
 - 4. exmatrikuliert wird.
 - b) Die Förderung endet bei den Promotionsstipendien mit Ablauf des Monats, in dem
 - 1. die Doktorandin bzw. der Doktorand die letzte Prüfungsleistung abgelegt hat,
 - 2. die Promotion oder die Betreuung am KIT aus anderen Gründen beendet wird (z.B. bei Abbruch der Promotion oder einem Weggang an eine andere Hochschule zum Zwecke der Promotion).
 - c) Die Förderung endet bei den Postdoktorandenstipendien mit Ablauf des Monats, in dem
 - 1. das Forschungsvorhaben endet,
 - 2. das Forschungsvorhaben am KIT aus anderen Gründen beendet wird (z.B. bei Abbruch des Forschungsvorhabens oder einem Weggang an eine andere Universität zum Zwecke der Forschung).
 - d) Die Förderung endet bei den Mobilitätsstipendien
 - 1. mit Ablauf der Mobilitätsmaßnahme oder
 - 2. wenn der Stipendienzweck der Ausschreibung nicht mehr erfüllt wird.

Ebenfalls endet die Gewährung des Stipendiums vor Ablauf des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 6 ausschließt.

§ 6 Widerruf der Förderung

Das KIT ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Stipendiengewährung vorzeitig zu widerrufen beziehungsweise den Stipendienvertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die zu Unrecht bezogenen Stipendienleistungen von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten an das KIT zurückzuzahlen.

Das Stipendium kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- a) die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten beruht,
- b) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung desselben Vorhabens erhält,
- c) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Tätigkeit ausübt oder aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist,
- d) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Förderung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet,
- e) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat im Rahmen des geförderten Vorhabens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies vom KIT in einem abgeschlossenen Verfahren nach den Richtlinien des KIT zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung geltend gemacht worden ist oder
- f) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt.

Einen wichtigen Grund für den Widerruf der Förderung und daraus folgend für die Kündigung des Stipendienvertrags stellt insbesondere die Einstellung oder Reduzierung der Förderung des KIT durch den Drittmittelgeber oder die Tatsache, dass dem KIT dafür vorgesehene Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, dar.

§ 7 Unterbrechung des Stipendiums

Eine Unterbrechung des Stipendiums ist auf Antrag möglich, soweit die Zuwendungsbestimmungen des Drittmittelgebers dem nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Unterbrechung besteht nicht. Die Entscheidung wird durch die Vergabekommission auf Antrag aufgrund der individuellen Begründung getroffen.

§ 8 Beurlaubung vom Studium während des Bezugs eines Qualifizierungsstipendiums

Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird in der Regel das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Mutterschutz

Fallen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in den Förderzeitraum, wird die Förderdauer auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin in der Regel um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes verlängert. Das Stipendium wird während des Mutterschutzes weitergezahlt, soweit die Zuwendungsbestimmungen des Drittmittelgebers dies vorsehen.

§ 10 Elternzeit

Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten können Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen. Während der Elternzeit kann das Stipendium ausgesetzt werden. Bei einer Unterbrechung des Stipendiums verlängert sich die Gesamtförderdauer nicht. Die Anrechnung der Leistungen nach dem BEEG richtet sich nach den Zuwendungsbestimmungen des Drittmittelgebers. Enthalten die Zuwendungsbestimmungen keine Regelungen zur Anrechnung des Elterngeldes, werden bezogene Leistungen nach dem BEEG an die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten auf das Stipendium unter Ausnahme des Sockel-Elterngeldes angerechnet.

§ 11 Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird grundsätzlich monatlich auf ein von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten einzurichtendes Konto bei einem Bankinstitut, das an SEPA angeschlossen ist, überwiesen.

§ 12 Nebenverdienste

- (1) Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, sich auf den Stipendienzweck zu konzentrieren. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn diese die Erreichung des Stipendienzwecks nicht beeinträchtigt. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen anzuwendenden tariflichen Arbeitszeit ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet. Das KIT prüft, ob die Erwerbstätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.
- (2) Das KIT ist im Vorfeld der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über deren Dauer zu unterrichten. Nach Abschluss des Arbeitsvertrages ist eine Kopie desselben der Förderakte beizulegen.
- (3) Die Regelungen zur Erwerbstätigkeit finden nach § 1 Abs. 1 keine Anwendung, soweit die Stipendiatin bzw. der Stipendiat, die bzw. der einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ein Stipendium von einem Dritten erhält oder das KIT das Stipendium lediglich als Treuhänder für eine andere Institution, welche die Förderentscheidung getroffen hat, auszahlt.

§ 13 Status der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.
- (2) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellen das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Ein Stipendium kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei sein und nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendiengeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendiengebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT: Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der Stipendienempfängerin bzw. des Stipendienempfängers oder deren bzw. dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen oder die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.
- (3) Für den Abschluss einer Kranken- oder Haftpflichtversicherung ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat selbst verantwortlich.
- (4) Zum Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich Folgendes:
 - a) die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die sich auf dem Gelände des KIT im Auftrag oder mit Zustimmung des KIT aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände des KIT gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Für darüberhinausgehenden Unfallversicherungsschutz, z.B. für Wegeunfälle, sind die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten selbst verantwortlich.
 - b) die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die am KIT immatrikuliert sind, sind während ihrer Aus- und Fortbildung an der Hochschule gesetzlich unfallversichert. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.
 - c) Soweit die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten am KIT beschäftigt sind, können sie im Rahmen dieser Tätigkeit als Beschäftigte unfallversichert sein.

Im Übrigen ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für den Unfallversicherungsschutz grundsätzlich selbst verantwortlich.

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Das KIT wird im Rahmen des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen der Drittmittelgeber über die Vergabe der Stipendien berichten.
- (2) Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der jeweils geltenden Fassung weiterleiten.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Stipendienverwaltungszwecken hinreichend informiert werden. Sofern dies in Zweifel steht, ist die Stabsstelle Datenschutz zu konsultieren. Gleiches gilt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Drittmittelgeber.

§ 15 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten haben allen Mitwirkungspflichten nachzukommen und die erforderlichen Nachweise im Rahmen des Stipendiums zu erbringen. Dies betrifft auch nachlaufende Berichtspflichten.
- (2) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten haben alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Zusammensetzung der Vergabekommission

- (1) Die mittelverwaltende(n) Einrichtung(en) initiieren die Einsetzung der Vergabekommission unter Berücksichtigung der Verwendungsrichtlinien der jeweiligen Drittmittelgeber.
- (2) Der jeweiligen Vergabekommission sollen mindestens drei Personen angehören. Eine der Chancengleichheitsbeauftragten ist im Rahmen der ihr aufgrund eines Gesetzes oder sonstigen Rechtsnorm obliegenden Aufgaben Mitglied der jeweiligen Vergabekommission. Die Teilnahme an der Vergabekommission kann gemäß den rechtlichen Vorgaben delegiert werden.

§ 17 Förderhöhe

- (1) Die Förderhöhe richtet sich jeweils nach den Vorgaben der Drittmittelgeber und/oder der Ausschreibung.
- (2) Für <u>Postdoktoranden,- Promotions- bzw. Qualifizierungsstipendien</u> finden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, die jeweils geltenden Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs mit Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG (DFG Vordruck 2.22) sowie die Anlage zu den Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs (DFG-Vordruck 2.22a) Anwendung.
- (3) Für Mobilitätsstipendien richtet sich die Förderhöhe nach den Vorgaben der Drittmittelgeber und/oder der Ausschreibung. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, finden die jeweils geltenden Verwendungsrichtlinien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e. V. (DAAD) für das jeweils geförderte Programm Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Stipendienrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

Karlsruhe, den 23. September 2020

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka (Präsident)